

- Ausfertigung -



# LANDGERICHT BREMEN

**Geschäfts-Nr.:** 61 C Qs 404/10

zu Az: AG Bremerhaven 20 Cs 950 Js 28249/10

## BESCHLUSS

In dem Strafverfahren

gegen

--	--

Verteidiger:

Rechtsanwalt Clemes Michalke,

Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster

Eingegangen  
16. NOV. 2010  
Rechtsanwälte Michalke

wegen mittelbarer Falschbeurkundung u.a.

Auf die durch den Verteidiger des Angeklagten am 27.10.2010 eingelegte Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts Bremerhaven vom 19.10.2010 aufgehoben.

Auf seinen Antrag vom 15.09.2010 wird Rechtsanwalt Clemens Michalke, Münster, dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet.

## GRÜNDE

I.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Bremerhaven vom 07.07.2010 wurde dem Angeklagten der Verstoß gegen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes sowie mittelbare Falschbeurkundung zu Last gelegt. Er soll in zwei Fällen unter Angabe einer falschen Identität die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Bereits am 24.11.2009 räumte er gegenüber dem Ausländeramt ein, dass er türkischer Staatsangehöriger und nicht - wie bislang angegeben - staatenlos sei bzw. aus dem Libanon stamme. Gegen ihn wurde deswegen eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen à EUR 10,00 verhängt.

Der Angeklagte legte dagegen am 12.07.2010 Einspruch ein. Mit Schreiben vom 15.09.2010 beantragte der Verteidiger, dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden.

Mit Beschluss vom 19.10.2010 hat das Amtsgericht Bremerhaven die Bestellung eines Pflichtverteidigers als unbegründet abgelehnt. Es liege weder ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 StPO vor, noch sei im Sinne von § 140 Abs. 2 StPO wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten. Die Tatsache allein, dass Ausländerrecht betroffen sei, stelle keinen Beordnungsgrund dar. Ebenso wenig rechtfertigten ausländerrechtliche Konsequenzen eine Beordnung nicht, zumal der Angeklagte Vater eines deutschen Kindes sei und er somit weiterhin Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe. Auch das Problem der Angaben zur Person begründe keine schwierige Sach- oder Rechtslage, da es sich um die freie Entscheidung des Angeklagten handele, nunmehr unter richtiger Identität aufzutreten.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Angeklagten vom 27.10.2010.

## II.

Die gemäß § 304 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde ist begründet. Nach Auffassung der Kammer liegen die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage vor.

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers war jedoch, wie das Amtsgericht zutreffend ausführt, nicht schon allein deshalb geboten, weil der Angeklagte Ausländer ist. Dass dieser Verständigungsschwierigkeiten hat, die nicht durch die Heranziehung eines Dolmetschers ausgeräumt werden könnten, ist weder ersichtlich noch sonst vorgetragen worden.

Die Rechtslage ist als schwierig zu bewerten, wenn es bei der Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt, wenn die Subsumtion voraussichtlich aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten wird, oder wenn es auf die Auslegung von Begriffen aus dem Nebenstrafrecht ankommt (vgl. *Laufhütte*, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 140 StPO, Rn. 23).

Im vorliegenden Fall ist zwar die Sachlage in Folge des Geständnisses des Angeklagten gegenüber dem Ausländeramt als einfach einzustufen, die Rechtslage weist jedoch Schwierigkeiten auf, da hier der Auslegung von Begriffen aus dem Aufenthaltsgesetz als Nebenstrafrecht erhebliche Bedeutung zukommt (vgl. Beschluss des OLG Stuttgart vom 24.02.2010, Az: 5 Ws 37/10, in: BeckRS 2010, 23632). Insbesondere wird die Frage zu erörtern sein, inwiefern die Sonderregelung des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG den allgemeinen Tatbestand des § 271 StGB konsumiert (vgl. Beschluss des BGH vom 11.11.2009, Az: 1 StR 547/09, in: StV 2010, S. 250f; Beschluss des BGH vom 02.09.2009, Az: 5 StR 266/09, in: NJW 2010, S. 248ff.).

Zwar ist der Vortrag des Verteidigers mangels konkreter Bezugnahmen auf die von ihm zitierte Rechtsprechung recht pauschal, doch lag nach Abwägung der vorgenannten Gesichtspunkte nach Auffassung der Kammer ein Fall der

notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO vor, weswegen der Verteidiger von Amts wegen zu bestellen war.

Bremen, den 12. November 2010

Landgericht • Strafkammer 61C

gez. Zorn  
Zorn

gez. Wolter  
Wolter

gez. Kleimenhagen  
Kleimenhagen

Ausgefertigt  
Witte, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts (Strafkammern)

